

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Eins Privatrado GmbH** (FN 120470 m HG Wien), Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, vertreten durch Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, in Verbindung mit § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Bundeshauptstadt Wien.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

2. Der Radio Eins Privatrado GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG in Verbindung mit § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
4. Der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH wird gemäß § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G abgewiesen.

Der Antrag des Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) wird gemäß § 5 Abs 3 PrR-G abgewiesen.

Die Anträge der MB Privatrado GmbH, des Alternativen Medienverbunds, registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung, sowie von Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Radio Eins Privatrado GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Kto-Nr. 5010002, bei der PSK, BLZ 60000, zu entrichten.
6. Gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 3. April 2001 brachte der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinz Wille, am 20. April 2001 die Radio Eins Privatrado GmbH, vertreten durch Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, die Donauradio Wien GmbH sowie deren Gesellschafter in eigenem Namen, die KGV Marketing und VerlagsgmbH, die Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Herr Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, die MB Privatrado GmbH, vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung, und der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

MB Privatrado GmbH beantragte eine Zulassung für „Wien 88,6 MHz“, eventualiter „Wien 92,9 MHz“, „Wien 104,2 MHz“, „Wien 102,5 MHz“, „Wien 107,30 MHz“ und „Wien 94,00MHz“. Der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) beantragte die Zulassung für die Frequenz 88,60 MHz, hilfsweise für die Frequenz 102,50 MHz.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung beantragte eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, eventualiter „Wien 88,6 MHz“, „Wien 92,9 MHz“, „Wien 107,3 MHz“ und „Wien 104,2 MHz“.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH richtete ihren Antrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“, in eventu auf „Wien 102,5 MHz“, in eventu „Wien 92,9 MHz“, in eventu „Wien 107,3 MHz“, in eventu „Wien 104,2 MHz“ und schließlich in eventu „Wien 94,0 MHz“.

Der Antrag der Donauradio Wien GmbH richtete sich primär auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“, in eventu auf „Wien 102,5 MHz“, „Wien 92,9 MHz“, „Wien 104,2 MHz“, „Wien 94,0 MHz“ und „Wien 107,3 MHz“.

Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung ist für den Bereich Wien als Hauptantrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,60 MHz“, in eventu auf „Wien 102,50 MHz“, in eventu auf „Wien 92,90 MHz“, in eventu auf „Wien 107,30 MHz“ und in eventu auf „Wien 94,00 MHz“ gerichtet. Der Antrag von Mag. Florian Novak ist auf die selben Versorgungsgebiete (in der selben Reihenfolge des Hauptantrags und der Eventualanträge) gerichtet, wurde zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags am 20. April 2001 aber nur für den Fall gestellt, dass die Behörde die Anträge der Jupiter Medien GmbH in Gründung teilweise oder zur Gänze ab- und/oder zurückweist.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an alle Antragsteller mit Ausnahme der Radio Eins Privatradio GmbH. Diesen Aufträgen entsprach die MB Privatradio GmbH mit Schriftsatz vom 14. Mai 2001, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung durch Schreiben vom 15. und 17. Mai 2001, die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001, der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) mit Schreiben vom 11. Mai 2001, die Donauradio Wien GmbH mit Schreiben vom 18. Mai 2001, die KGV Marketing und VerlagsgmbH mit Schreiben vom 9. Mai 2001 und der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) mit Schreiben vom 17. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Wiener Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Wiener Landesregierung langte am 21. Mai 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 1. Juni 2001 eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahmen der Landesregierung wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt; die Stellungnahme des Rundfunkbeirat wurde den Antragstellern mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt.

Zu der für 23. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und waren bei der Verhandlung auch zugegen. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Zur weiteren Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts wurden am 31. Mai 2001 Herr Wolfgang Altermann, Geschäftsführer der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH, und am 5. Juni 2001 Herr Dr. Heimo Hackel, Geschäftsführer der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH, als Zeugen einvernommen; die Protokolle wurden den Parteien mit der Einladung zur Stellungnahme übermittelt.

Die Radio Eins Privatradio GmbH brachte am 31. Mai 2001 eine Bekanntgabe und Urkundenvorlage ein.

Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 ergänzte die MB Privatradio GmbH ihren Antrag und brachte eine Stellungnahme zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ein.

Mit Schriftsatz vom 31.5.2001 änderte Mag. Florian Novak seinen Antrag dahingehend, dass der Antrag auf Erteilung einer Zulassung unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellt wird.

Mit Telefax vom 6. Juni 2001 erklärten die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH, dass sich der Antrag ausschließlich auf die Donauradio Wien GmbH bezieht, nicht mehr auf die Gesellschafter in eigenem Namen, da die Donauradio Wien GmbH mittlerweile eingetragen sei.

Mit Schriftsatz vom 22. Mai 2001 brachte der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) eine Äußerung zu den Anträgen der anderen Antragsteller ein.

Mit Schriftsatz vom 8. und 11. Juni 2001 nahm die MB Privatrado GmbH zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung, mit Schriftsatz vom 8. Mai 2001 der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation), mit Schriftsatz vom 11. Juni 2001 die Radio Eins Privatrado GmbH, mit Schriftsatz vom 11. Juni die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak, und ebenso mit Schreiben vom 11. Juni die Donauradio Wien GmbH und die KGV Marketing und VerlagsgmbH.

Mit Schriftsatz der Donauradio Wien GmbH vom 11. Juni 2001 wurde der Antrag der Donauradio Wien GmbH dahingehend geändert, dass der Hauptantrag auf das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ gerichtet ist.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2001 hat der Verein zur Förderung und Unterstützung lokaler Radioprojekte (Kurzname „Lokalradiovereinigung Wien“) den auf das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ gerichteten Antrag zurückgezogen.

Durch den Bescheid der KommAustria vom 18. Juni 2001, KOA 1.700/01-22, wurde der Donauradio Wien GmbH eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ erteilt, sodass der Antrag der Donauradio Wien GmbH in diesem Verfahren erledigt und nicht mehr darüber abzusprechen ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ 611.191/2-PRB/00, die Radio Eins Privatrado GmbH aus. Der Radio Eins Privatrado GmbH, war mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.191/52-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in Beilage 1 beantragt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation)

Der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) ist ein Idealverein mit dem Sitz in Wien, dessen Vorstand gemäß den Statuten die Bezeichnung „Kuratorium“ trägt und aus Dr. Otto Tomek als Vorsitzendem, Dr. Gertraud Diem als erster Vorsitzenden-Stellvertreterin und Peter Ott als zweitem Vorsitzenden-Stellvertreter sowie Heinz Tomek und Dr. Eva Gründel als weiteren Mitgliedern besteht. Einziges weiteres Mitglied über die dem Vorstand angehörenden Mitglieder hinaus ist Rechtsanwalt Dr. Heinz Wille. Alle Mitglieder des Vereins Radio ABC sind österreichische Staatsbürger, Heinz Tomek und Dr. Eva Gründel haben ihren Wohnsitz in Sizilien, Dr. Otto Tomek hat seinen Wohnsitz in Schwetzingen (Deutschland). Der Verein wurde gegründet, um die Bewerbung um eine Zulassung zu tragen, andere Aktivitäten im Medienbereich werden derzeit nicht wahrgenommen. Für den Fall einer Zulassungserteilung wird Dr. Otto Tomek (geb. 1928; Musikprogrammchef in Ruhe) die Geschäftsführung wahrnehmen, die übrigen Vereinsmitglieder werden keine programmgestaltende bzw. hauptberufliche Tätigkeit im Radio ABC ausüben, es ist jedoch möglich, dass sie einem zu gründenden Programmbeirat angehören werden, der aus fünf bis zehn Personen bestehen soll.

Dr. Otto Tomek war von 1957 bis 1988 bei deutschen Rundfunkstationen, zuletzt als Programmchef für Musik des Süddeutschen Rundfunks Stuttgart tätig. Von 1994 bis 1997 war Dr. Otto Tomek Gründungsbeauftragter und Leiter des neuen Instituts „LernRadio“ der Musikhochschule Karlsruhe; er ist derzeit freiberuflich im Medienbereich tätig. Univ. Prof. Dr. Gertraud Diem ist Assistenzprofessorin für Erziehungswissenschaften mit einem Schwerpunkt unter anderem im Bereich Medienpädagogik. KR Peter Ott ist selbständiger Medienberater mit mehr als 30-jähriger Berufspraxis. Heinz Tomek war mehr als 30 Jahre lang Mitarbeiter der APA, zuletzt Ressortleiter Chronik und Kultur. Er ist nunmehr als freier Schriftsteller im Bereich Reisebücher tätig. Dr. Eva Gründel war Redakteurin unter anderem der Tageszeitung „Die Presse“ und ist seit 1993 als freie Schriftstellerin von Reisebüchern tätig.

In organisatorischer Hinsicht wurde ein Organigramm vorgelegt, wonach unter dem Geschäftsführer die drei Bereiche Technik, Verkauf/Administration und Programm angeordnet sind. Dem Sendeleiter steht ein Programmbeirat beratend zur Seite, der Programmbereich gliedert sich in den Bereich Nachrichten mit insgesamt 13 angestellten Personen, andere Wortbeiträge mit 7 Personen und weiteren freien Mitarbeitern, sowie Musik. Die Personen, welche programmgestaltende Funktion bzw. hauptberufliche Tätigkeiten im Radio ABC ausüben werden, wurden von der Antragstellerin nicht bekannt gegeben, im Antrag wird behauptet, dass diese über langjährige berufliche Medienerfahrung insbesondere bei elektronischen Medien verfügen und derzeit vor allem im Dienste des ORF stehen. Die Antragstellerin führt aus, dass schon die Beschreibung der bisherigen beruflichen Tätigkeit dieser Personen sie der Gefahr aus einer existenzvernichtenden Kündigung oder schwerer Benachteiligungen aussetzen könnte, da sie aufgrund derartiger Beschreibungen leicht identifiziert werden könnten. Insgesamt ist die geplant, 35 Mitarbeiter fest anzustellen und darüber hinaus weitere freie Mitarbeiter zu beschäftigen.

Die Radio ABC wird die gesamte Programmherstellung eigenständig vornehmen, es ist nicht beabsichtigt, Dienstleistungen extern zu vergeben.

Gemäß dem Programmkonzept sollen sämtliche Bereiche des politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im besonderen unter den Aspekten Lebensqualität und Gesundheit behandelt werden. Radio ABC steht für Radio „Alternative“ (ganzheitliches Denken, neue Wege, Offenheit für widersprüchliche Meinungen in der Gesellschaft, wie etwa in der Medizin die alternative Medizin eine notwendige Ergänzung zur Schulmedizin darstellt), „Begegnung“ (soll unterschiedliche politische und

kulturelle Sichtweisen, verschiedene Altersgruppen und Meinungen miteinander ins Gespräch bringen) und „City-Sender“ (die besondere Lebenssituation in der Großstadt am Beispiel Wiens soll beleuchtet werden).

Radio ABC gibt keine Alterszielgruppe an, da nach Ansicht der Antragstellerin die Fragen der Lebensqualität und der Gesundheit für eine stark wachsende Zielgruppe ohne Altersgrenzen nach unten oder oben von Interesse sind. Das Sendeschema soll durchlässig für Wortbeiträge aller Art sein, das Programm wird von einer großen Meinungsvielfalt geprägt sein. Radio ABC versteht sich weder als PR-Instrument der Kommunal- und Regierungspolitik noch als Plattform mächtiger Lobbies, sondern wendet sich an die zentralen Werte jedes einzelnen – Lebensqualität und Gesundheit – und will ein Forum für die Vielfalt der Meinung innerhalb einer Millionenstadt eröffnen.

Im vorgelegten Programmschema ist ein Sendebetrieb von 06:00 bis 24:00 Uhr vorgesehen, in der mündlichen Verhandlung wurde dies dahingehend ergänzt, dass auch die Ausweitung auf ein 24-Stunden Vollprogramm geplant ist.

Im Programmschema sind Nachrichten zu jeder vollen Stunde vorgesehen, dazwischen mehrere „Musikschienen“ sowie Journale, etwa am Morgen unter dem Motto „Fit durch den Alltag“, vormittags „School on the air“ und „Blick in den Kochtopf“, nachmittags „Brennpunkt Spital“ und „Bezirk aktuell“; weiters sind Diskussionssendungen, ein Kinder- und Jugendprogramm, sowie Kulturinformationen vorgesehen.

Kalkuliert wird einnahmenseitig mit Werbeeinnahmen und Patronanzsendungen von rund ATS xxxx Mio. pro Jahr ab dem zweiten Jahr und einem durchschnittlichen Sekundenpreis von (netto) ATS xxxx,-- pro Werbesekunde; angenommen wird eine Hörerzahl von rund 100.000 Hörern. Die Einnahmen verteilen sich auf Werbeeinnahmen von rund xxxx Mio. ATS (Agenturprovisionen sind dabei bereits abgezogen), Patronanzsendungen von xxxx Mio. ATS und Mitgliedsbeiträge von xxxx Mio. ATS. Ausgabenseitig sieht das vorgelegte „Regelbudget“ vor, dass die Personalkosten rund 75% der Ausgaben ausmachen, Verkaufskosten sind mit xxxx Mio. angesetzt, dies beinhaltet auch die Kosten der Werbung.

Die Finanzierung der Anfangsaufwendungen in einem Gesamtumfang von rund ATS xxxx. soll im zweiten bis einschließlich fünften Betriebsjahr abgedeckt werden, zur Finanzierung wurde ein Letter of intent der Raiffeisenzentralbank Österreich AG vorgelegt, in dem mitgeteilt wird, dass seitens der Raiffeisen Zentralbank „die grundsätzliche Bereitschaft besteht, die Errichtung und den Betrieb eines Senders Radio ABC zu finanzieren, sofern Radio ABC eine Sendefrequenz zugeteilt wird. Die definitive Finanzierungszusage ist abhängig von dem Vorliegen von weiteren Informationen, einer für uns befriedigenden Risikoanalyse, der Einigung über die Inhalte des Kreditvertrages und die beizubringenden Sicherheiten sowie einer positiven Entscheidung des Vorstandes der RZB. Eine Finanzierungszusage liegt nicht vor, diesbezügliche Gespräche bzw. Vereinbarungen werden erst getroffen, wenn die Sendelizenz erteilt wird,

Radio Eins Privatrado GmbH

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist eine zu FN 120470 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Kapital von ATS 1 Mio., wovon zum Zeitpunkt der Antragseinbringung laut Firmenbuch die KRONE-Media BeteiligungsgmbH 26 %, Wolfgang Altermann 3 %, die MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH 31 % und die Wailand und Waldstein GmbH, die Dornier Medien GmbH, Bronner Medien-Holding GmbH und die METRO Zeitschriften Verlags GmbH je 10 % hielten. Mit Abtretungsvertrag vom 20.04.01 wurde von der KRONE-Media BeteiligungsgmbH ein Geschäftsanteil, der 18 % des Stammkapitals entspricht, an die MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH abgetreten. Diese Abtretung wurde mit 02. Juni 2001 im Firmenbuch eingetragen.

Als Geschäftsführer sind im Firmenbuch eingetragen Dr. Heimo Hackel, Wolfgang Altermann und Mag. Bernd Sebor, wobei die beiden letztgenannten ihre Funktion mit 22.05 bzw. 31.3. 2001 zurückgelegt haben. Die Zurücklegung wurde noch nicht im Firmenbuch eingetragen, dies soll gemeinsam mit der Eintragung des neubestellten Geschäftsführers Martin Kmiecik erfolgen.

Ferner hat die noch im Firmenbuch eingetragene Gesellschafterin Dornier Medien GmbH ihren gesamten Geschäftsanteil an die Dornier Holding GmbH übertragen.

Wolfgang Altermann hat seinen Geschäftsanteil von 3 % des Stammkapitals mit Schreiben vom 09.05.01 den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb angeboten. Dieses Angebot wurde von den übrigen Gesellschaftern innerhalb der für die Ausübung des im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufgriffsrechts vorgesehenen Frist nicht angenommen. Auch die KRONE-Media BeteiligungsgmbH hat die restlichen 8 % der Geschäftsanteile den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb angeboten, auch diesbezüglich ist die Frist bereits abgelaufen, ohne dass das Angebot angenommen worden wäre.

Die MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH wird dieses Angebot nicht annehmen, da sie damit über die kartellrechtlich relevante Beteiligungsgrenze von 49 % hinaus am Unternehmen beteiligt wäre. Die MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH beabsichtigt, die von der KRONE-Media BeteiligungsgmbH übernommenen Anteile im Ausmaß von 18 % des Stammkapitals weiter zu veräußern und hat diesbezüglich auch bereits mit Interessenten gesprochen, die nicht aus dem Bereich der „Krone“-Gruppe kommen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die KRONE-Media BeteiligungsgmbH oder ein anderes „Krone“-Unternehmen die an die MOVE abgetretenen Anteile neuerlich erwirbt. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH hat rechtsverbindlich erklärt, im Falle einer Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet Wien 92,9 MHz an die 92.9 Hit FM Radio GmbH ihre Anteile an der Radio Eins bis zum Ende des Jahres 2001 abzugeben.

Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH hält 30% der Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland 1 GmbH, der Komplementärin der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Burgenland verfügt (die bücherliche Eintragung dieser Beteiligungsaufstockung – gegenüber der zuvor gehaltenen Beteiligung mit 10% ist noch nicht erfolgt, sie ist jedoch bereits rechtswirksam zustande gekommen). Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH ist eine 100%-Tochter der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, welche neben einer Beteiligung von 10% an der Grazer Stadtradio GmbH auch 99% an der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH hält, die ihrerseits mit 95% an der Radio Villach Privatrado GmbH beteiligt ist. Schließlich ist die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG auch an der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH mit 50% beteiligt, die wiederum Komplementärin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG ist, welche 24,9% an 92.9 Hit FM Radio GmbH hält, die allerdings nach Ablauf der befristet erteilten einstweiligen Zulassung am 19.6.2001 nicht mehr über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Wien verfügt.

Die Radio Media Consulting GmbH, mit 75,1% an der 92.9 Hit FM Radio GmbH beteiligt, erbringt auch Buchhaltungs- und Bilanzierungsleistungen für die Radio Eins Privatrado GmbH, die Radio Eins Privatrado GmbH hat jedoch eine eigenständige Verkaufs- und Marketingabteilung.

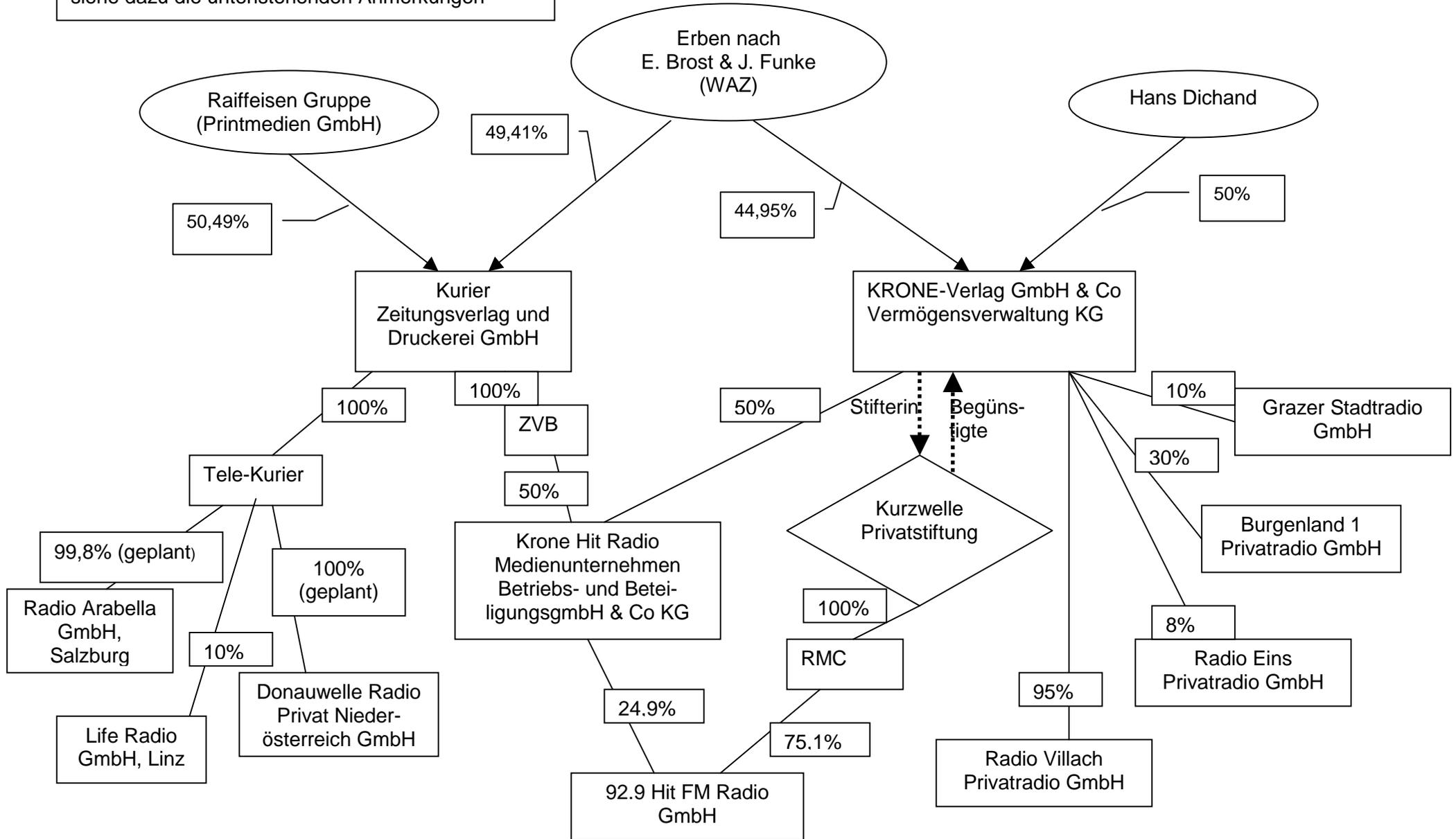
Unter der Bezeichnung KRONE HIT RADIO bzw. KRONE HIT R@DIO soll ab Anfang Juli 2001 „Österreichs erstes überregionales Privatrado“ gesendet werden, „mit 12 Sendern unter einem Dach“, und zwar Radio Rpn, Burgenland 1, 107.5 Der Musiksender Graz, Cityradio Linz, Cityradio Gmunden, Arabella Salzburg, Radio Hallein, Pinzgau/Pongau/Lungau, Radio Unterkärnten, Radio Villach, Radio Spittal und Arabella

Kitzbüchel. Insgesamt sollen die Sender im Verbund des „KRONE HIT R@DIO“ mit einer technischen Reichweite von 5,7 Mio. Personen erreichen. Im sogenannten „Funkhaus Wien“, in dem unter anderem Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und Radio Media Consulting GmbH (einschließlich Verkauf/Marketing/Disposition von 92.9 Hit FM Radio GmbH) domiziliert sind bzw. sein sollen, soll ein Mantelprogramm mit Moderation, Weltnachrichten, Beiträgen überregionaler Bedeutung und überregionaler Werbung produziert werden, in den Lokalredaktionen sollen Wetter, Verkehr, Lokalnachrichten und Lokalwerbung gebracht werden. Als kaufmännischer Geschäftsführer für das „Krone Hitradio“ fungiert Mag. Bernhard Weiss, als geschäftsführender Programmdirektor Mag. Bernd Sebor; die „Leitung Funkhaus Wien“ obliegt Sylvia Buchhammer. Eine genaue gesellschaftsrechtliche Konstruktion für das „Funkhaus Wien“ bzw. „Krone Hitradio“ ist nicht feststellbar, insbesondere ist im Firmenbuch neben der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH keine Firma eingetragen, die die Bezeichnung „Krone Hit“ oder eine Zusammensetzung damit im Firmenwortlaut enthält. Das einzige eingetragene Unternehmen, in dem sowohl Mag. Bernhard Weiss als auch Mag. Bernd Sebor und Sylvia Buchhammer Organfunktionen ausüben, ist die Radio Media Consulting GmbH, in der die genannten Personen Geschäftsführer sind.

Die Radio Eins PrivatradiogmbH wird nicht Teil des „KRONE HIT R@DIO“ sein.

Zur Übersicht über die wesentlichen Beteiligungen der Krone/Kurier/WAZ-Gruppe dient folgende Darstellung:

Vereinfachte Darstellung der Beteiligungsstruktur – siehe dazu die untenstehenden Anmerkungen



Zur übersichtlicheren Darstellung wurden nur die im Hörfunkbereich wesentlichen Beteiligungen angeführt und „durchgerechnet“, d.h. „Zwischenstufen“ wurden ausgeblendet; dies betrifft die Beteiligungsstruktur von WAZ und Dichand an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, bzw. von WAZ und Raiffeisen-Gruppe an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die KRONE-Media BeteiligungsgmbH als zwischengeschaltete Gesellschaft zwischen der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und der Burgenland 1 Privatradio GmbH sowie der Radio Eins Privatradio GmbH, die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH zwischen KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG und Radio Villach Privatradio GmbH, sowie die GmbH/GmbH & Co KG- bzw. KEG-Konstruktionen bei der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH und Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH

Abkürzungen: ZVB: ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-AG; RMC: Radio Media Consulting GmbH; Tele-Kurier: „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG

Wolfgang Altermann ist gegenwärtig unter anderem Geschäftsführer der KRONE-Verlag GmbH (Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG), der KRONE-Media BeteiligungsgmbH, der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH und der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH (Komplementärin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG); er war vom 13.4.2000 bis zum 29.5.2001 mit einem Geschäftsanteil von 7,4% des Kapitals Gesellschafter der nunmehrigen 92.9 Hit FM Radio GmbH.

Die Metro Zeitschriften Verlags GmbH ist Medieninhaberin der Zeitschriften Wienerin und Skip, Gesellschafter sind die Sebaldu Druck und Verlag GmbH (51 %), die Deutsche Beteiligungs AG (24,5 %) und die Deutsche Beteiligungs Gesellschaft Fonds III GmbH (24,5 %).

Die MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH wird zu 100 % von der B&C Holding GmbH gehalten, die ihrerseits wiederum zu 100 % von der B&C Privatstiftung gehalten wird. Stifterin der B&C Privatstiftung ist die Bank Austria/CA Gruppe. Weder die MOVE noch die B&C Holding GmbH oder die B&C Privatstiftung sind an Medieninhabern beteiligt.

Die Bronner Medien-Holding GmbH wird zu 10 % von Oscar Bronner, dem Herausgeber der Tageszeitung „Der Standard“ gehalten und zu 90 % von der Bronner Familienstiftung. Die Gesellschafter der Bronner Medien-Holding GmbH sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der Bronner Online AG, einem Internet Content-Provider. Die Bronner Familien-Privatstiftung ist mit 41 % an der STANDARD Verlags GmbH beteiligt, Oscar Bronner mit einem Geschäftsanteil von 10 %. Weitere Beteiligungen der STANDARD Verlags GmbH oder ihrer Gesellschafter an Zeitungsinhabern oder Rundfunkveranstaltern bestehen nicht.

Die Wailand und Waldstein GmbH ist Medieninhaberin der Zeitschriften Gewinn und Top Gewinn; Beteiligungen der Wailand und Waldstein GmbH oder ihrer einzigen Gesellschafterin Wailand und Waldstein Holding GmbH oder deren Gesellschafter an Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes bestehen nicht.

Die Dornier Holding GmbH hält eine Beteiligung an der Bodensee Privatrado GmbH, die nicht Hörfunkveranstalter ist; die Dornier Medien GmbH, die ebenso wie Dornier Holding GmbH wirtschaftlich Herrn David Dornier zuzurechnen ist, hält einen Anteil von 26 % an der Welle 1 Linz RadiogmbH.

Radio Eins Privatrado GmbH verbreitet seit 1. April 1998 unter Bezeichnung „88.6 Der Musiksender“ ein 24-stündiges Vollprogramm mit einem Zielpublikum der 19-49-jährigen und ist laut Radiotest reichweitenstärkster Privatradiobetreiber Wiens. Es handelt sich um ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit starken Serviceanteilen und großteils durchmoderiert. Das Musikformat hat eine „AC“-Ausrichtung, es stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits im Vordergrund. In finanzieller Hinsicht hat die Radio Eins Privatrado GmbH im Jahr 2000 ein positives Betriebsergebnis erwirtschaftet, die Bilanz zum 31.12.1999 weist ein negatives Eigenkapital von rund ATS 83 Mio. aus. Entsprechend dem vorgelegten Budgetplan ist eine Abdeckung des negativen Eigenkapitals bzw. auch der ausgewiesenen Verbindlichkeiten über die gesetzlich vorgesehene Lizenzlaufzeit möglich.

Als Programmdirektor ist Martin Kmiecik tätig, der zuvor auch beim ORF als Moderator und Redakteur beschäftigt war. Martin Kmiecik ist auch als Geschäftsführer neben Dr. Hackel bestellt, jedoch noch nicht im Firmenbuch eingetragen. Radio Eins Privatrado GmbH beschäftigt derzeit rund 43 Mitarbeiter, davon 21 Angestellte.

Im Programmkonzept sind als tragende Programmelemente Musik, Nachrichten, Service und Unterhaltung ausgewiesen, wobei hinsichtlich der Musik eine abwechslungsreiche Mischung

im Rahmen des AC-Formats vorgesehen ist. Neben der grundsätzlich vorgenommenen Musikausrichtung sind auch Spezialsendungen mit unterschiedlichem Fokus, etwa Discoklassikern aus den 70ern oder Wave aus den 80ern, Softpop und Softrock oder aktuelle Charts vorgesehen. Radio Eins Privatrado GmbH bietet stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien jeweils zehn Minuten vor der vollen Stunde. Die Nachrichten werden hausintern bei der Radio Eins Privatrado GmbH produziert. Ferner sind an Informationssendungen die „88.6 Tagesthemen“ sowie „88.6 Wien aktuell“ vorgesehen, bei Geschehnissen von hoher lokalen Bedeutung fließen Nachrichtenthemen auch außerhalb der Nachrichten in das Programm ein. Im Servicebereich werden halbstündliche Wetterinformationen in Kooperation mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik erstellt. Ferner werden Servicemeldungen zum Verkehr gebracht. Im Unterhaltungsbereich werden Berichte von gesellschaftlichen Ereignissen in Wien, Gewinnspiele oder Comedy-Serien sowie Veranstaltungshinweise gebracht; ferner werden auch Eigenveranstaltungen wie etwa Konzerte von Radio Eins Privatrado GmbH veranstaltet. Das Programmschema ist nur grob gegliedert, es umfasst von 00:00 – 05:00 Uhr „Wien bei Nacht“, von 05:00 – 09:00 Uhr eine Morgensendung, von 09:00 – 12:00 Uhr „88.6 am Vormittag“, von 12:00 – 20:00 Uhr „88.6 am Nachmittag“ und von 20:00 – 24:00 Uhr „Ich hab dich lieb“, Abweichungen gibt es am Wochenende, das vor allem durch die Sendeﬂäche „Music Weekend“ geprägt ist.

MB Privatrado GmbH

Die MB Privatrado GmbH ist eine zu FN 159549g beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000, worauf 250.000 geleistet wurden. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der MB Privatrado GmbH zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 war RA Dr. Markus Boesch, der diesen Anteil nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder für Mag. Markus Breiteneker hält. Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Dr. Markus Boesch und Mag. Markus Breiteneker sind österreichische Staatsbürger. Für den Fall der Lizenzerteilung war geplant, bis zu 49% der Anteile an die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH und die Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH abzutreten.

Mit Abtretungsvertrag vom 30.5.2001 wurde ein Anteil, der einer Stammeinlage von ATS 245.000 (49% des Kapitals) entspricht, an die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH abgetreten. Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH ist eine zu FN 196453b beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem einbezahlten Kapital von EUR 35.000, deren einzige Gesellschafterin die JSM BREITENECKER & SIEGL GmbH ist (FN 195852v HG Wien), deren Anteile zu je einem Drittel (übernommene Stammeinlage jeweils EURO 12.000) von Julian Breiteneker, Stefan Siegl und Mag. Markus Breiteneker gehalten werden. Im Zuge einer Kapitalerhöhung wird es zur Beteiligung eines kapitalstarken Unternehmens in der Höhe von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH kommen; die Leistungen dieses Unternehmens werden etwa 3,5 Mio Euro betragen.

Die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH betreibt Print- und Online-Medien mit der Zielgruppe der Jugendlichen und führt auch Direkt- und Plakatwerbung und Eventorganisation durch, Dr. Knechtsberger & Mag. Kloibhofer GmbH sind als Eventveranstalter für junge Zielgruppen tätig (DocLX).

Die MB Privatrado GmbH hat die Sendung „Puls“ produziert, die seit 1.4.1998 jeweils sonntags von 20-22 Uhr auf den Frequenzen der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ausgestrahlt wurde. Diese Sendung „Radio Puls“ wurde redaktionell unabhängig als vertraglich vereinbartes „Fensterprogramm“ auf RPN (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) ausgestrahlt. Die Ausstrahlung dieses Fensterprogrammes wurde im März 2001 auf Wunsch des Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss, eingestellt.

Das von der MB Privatrado GmbH geplante Programm unter dem Programmnamen „Puls“ soll eine Ergänzung zu reinen Mainstream-Kommerzprogrammen sein und durch eine ausgewogene Programmischung zwischen internationaler und österreichischer Musikkultur vor allem die Gruppe der jungen, gebildeten, aufgeschlossenen, urbanen kultur- und musikinteressierten Städter ansprechen. Das Programm soll „semikommerziell“ sein, und im Gegensatz zu den freien oder offenen Radios nicht von öffentlichen Subventionen abhängig, sondern durch Sponsoring und Werbung finanziert sein. An oberster Stelle steht Vielfalt und Qualität von Programm- und Musikkultur, nicht Quotenmaximierung. Das Programm soll sich an ein junges Publikum von „Opinionleadern“ richten und als lokales Pop-Stadtradio gestaltet sein. Die Betonung liegt dabei auf moderner, zeitgemäßer und trendiger Popmusik.

Radio Puls will der jungen heimischen lokalen Musikszene ein breites Forum bieten. Radio Puls hat sich zum Ziel gesetzt, das Interesse junger Menschen an gesellschaftlichen relevanten Themen zu fördern, wobei diese Inhalte in zielgruppengerechte Sprache übersetzt und präsentiert werden sollen. Dies betrifft politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme.

Geplant ist ein hoher Wortanteil von rund 30%, wobei im Programmschema u.a. eine Morgenshow von 5:00 bis 10:00 Uhr mit News, Verkehr, Wetter, Service und Musik vorgesehen ist, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr eine „City-News-Show“, zwischen 13:00 und 14:00 Uhr das Uniradio der Uni Wien, von 14:00 bis 16:00 Uhr ein speziell für die 11 bis 19jährigen gestaltetes Programm unter der Bezeichnung „SchoolBIZ“. In der Abendleiste soll über das Kulturleben der Stadt berichtet werden, wobei am Spätabend in Kooperation mit dem Eventveranstalter DocLX eine „Nightline“ mit Berichten aus der Szene vorgesehen ist. Zwischen 21:00 und 23:00 Uhr ist Talkradio mit Studiogästen vorgesehen.

Für die Gestaltung ist als Programmgeschäftsführer Diplom-Journalist Martin Blank vorgesehen, der Geschäftsführer bei Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und zuvor in der Chefredaktion von Antenne Bayern war. Als weiteren Mitarbeiter hat die MB Privatrado GmbH auch als Programmchef bzw. Chefredakteur einen seit 10 Jahren im Rundfunkbereich erfahrenen Programmgestalter vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht ist für Radio Puls in Wien geplant, dass bis zu 23 fest angestellte und 16 freie Mitarbeiter tätig sein werden. Für die Leitungsfunktionen stehen erfahrene Mitarbeiter zur Verfügung, die zum Großteil bereits maßgeblich an der bisherigen Produktion und Ausstrahlung von „Puls“ beteiligt waren. Für die Off-Air-Leitungsfunktionen wird auf personelle Ressourcen aus den Unternehmen den geplanten Partner zurückgegriffen.

Zur Finanzierungsübersicht wurde ein Businessplan für die Jahre 2001 bis 2007 vorgelegt, der für das Jahr 2002 Aufwendungen von mehr als xxx Millionen Schilling, ab dem Jahr 2003 jährliche Aufwendungen von jeweils mehr als xxx Millionen Schilling vorsieht, wobei ein positives Jahresergebnis für 2004 erwartet wird.

Die MB Privatrado GmbH weist auch im Hinblick auf den Finanzierungsplan auf die Verankerung der zukünftigen Gesellschafter in der hauptsächlich anzusprechenden Zielgruppe hin. Geplant ist, unmittelbar nach Lizenzerteilung eine Barkapitalerhöhung auf 700.000 Euro durchzuführen.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Der „Alternative Medienverbund“ ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen; entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag sind als Gründer die Vereine

- „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“,

- „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“,
- „Dachverband der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren“,
- „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“,
- „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“,
- „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“,
- „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“,
- „Freies Radio Innsbruck – Freirad, Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck“,
- „aufdraht – kulturverein zur förderung der medienkommunikation“,

sowie die Freier Rundfunk OÖ GmbH aufgetreten. Der Genossenschaftsvertrag ist von diesen juristischen Personen unterzeichnet.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Ing. Thomas Thurner namhaft gemacht.

Die Aufnahme in einen Revisionsverband ist noch nicht erfolgt; die Aufnahme in den ÖGV Schulze-Delitzsch ist beantragt; derzeit wird von diesem Revisionsverband die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Mitglieder des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sollen zu gleichen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt sein. Sämtliche Gründer sind juristische Personen mit dem Sitz im Inland.

Nach dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung des Vorstands. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Der Verein „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.703/3-PRB/00).

Die Freier Rundfunk OÖ GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Linz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.376/2-PRB/00)

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Salzkammergut (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97).

Der Verein „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Ausbildungshörfunk in Graz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23.1.2001, GZ 611.102/12-PRB/00).

Der Verein „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk in Hollabrunn (Bescheide der Privatrundfunkbehörde vom 27.6.2000, GZ 611.102/9-PRB/00, und vom 29.3.2001, GZ 611.102/002-RFB/2001).

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ ist Teil einer Veranstaltergemeinschaft (nunmehr als Sendeanlagen GmbH eingetragen, an der der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ 50% der Anteile hält), der mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29. März 2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, eine Zulassung für Salzburg erteilt wurde.

Der Verein der Verein „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ ist mit einer übernommenen Stammeinlage von 49% des Kapitals Gesellschafter der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ verfügt (Bescheid der PRB vom 19.12.2000, GZ 611.216/2-PrG/00).

In organisatorischer Hinsicht soll sich der Vorstand des alternativen Medienverbunds aus 2 Vorstandsmitgliedern zusammensetzen, wobei ein Geschäftsführer mit der Abwicklung des Tagesgeschäftes betraut werden soll. Zwischen dem alternativen Medienverbund als Herausgeber und den Medienmitarbeitern (Redaktion) wird ein Herausgebervertrag abgeschlossen werden, in dem der Herausgeber die Redakteure („Redaktionsverein“) mit der Programmschaffung und Programmabwicklung für den Bereich Freies Radio beauftragt. Vorgesehen ist, dass die Sendezeiten für das vom alternativen Medienprogramm veranstaltete Mantelprogramm und das vom „Redaktionsverein“ veranstaltete „Freie Radio“ im Herausgebervertrag festgelegt werden.

Gemäß dem vorgelegten Redaktionsstatut hat der Alternative Medienverbund die Unabhängigkeit der Redakteur/innen gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen.

Vorgesehen ist, dass ein Chef vom Dienst mit der regelmäßigen Programmzusammenstellung betraut ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Programmplanung dem Prinzip der Pluralität genügt. Ein Programmverbund, der Vertreter aller im alternativen Medienverbund als Programmzulieferer, als Wiederausstrahler bzw. als Betreiber tätigen Genossenschaftler umfasst überwacht die inhaltliche und gestalterische Programmschöpfung des alternativen Medienverbundes. Mit Managementaufgaben sollen Ing. Thomas Turner, seit 1993 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten, sowie Mag. Christian Jungwirth, seit 1997 im Vorstand des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten und seit 1999 Geschäftsführer des Verbandes Freier Radios Österreich betraut werden. Der alternative Medienverbund soll Steuerberatung, juristische Beratung und Publikumsforschung an Dritte vergeben, alle anderen Bereiche wie Sponsoring, Akquisition, Technik, etc. sollen vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden.

Die Freien Radios, welche in der Genossenschaft Mitglied werden sollen, können auf etwa 1000 ehrenamtliche RadiomacherInnen in ganz Österreich zurückgreifen. Es soll eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, Austausch von Informationen und lokalbezogenen Gegebenheiten geben sowie eine gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Es sollen die Kompetenzen der Freien Radios in Österreich in einem gemeinsam programmierten und produzierten Mantelprogramm zusammengefasst und an einem zu bestimmenden einheitlichen Sendetermin österreichweit im gesamten Sendegebiet des Alternativen Medienverbundes angeboten werden. Damit soll aus dem lokalen Kontext heraus ein überregionales Publikum gefunden werden. Die RadiomacherInnen erhalten Ausbildungen im Medienrecht und zu den technischen Voraussetzungen sowie inhaltlichen und gestalterischen Möglichkeiten des Mediums.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der eine Erfolgsrechnung für den gesamten Medienverbund sowie pro Versorgungsgebiet ausweist, wobei es in der Erfolgsrechnung zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten keinen Unterschied gibt. Auf lokaler Ebene im Versorgungsgebiet werden dabei ab dem 2. Jahr Kosten von deutlich weniger als xxx Mio Schilling ausgewiesen. Diese geringen Kosten sind auf den besonders hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern zurückzuführen.

KGV Marketing und VerlagsgmbH

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine zu FN103206z beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Kapital von 625.000,-- Schilling, welches zur Gänze einbezahlt ist. Einzige Gesellschafterin ist die ET Multimedia AG (FN 95188h HG Wien, früher Wirtschafts-Printmedien GmbH).

Das Grundkapital der ET Multimedia AG beträgt 563.992,22 Euro. Im Zuge einer von der Hauptversammlung am 20.03.2001 beschlossenen Einbringung der gesamten betrieblichen Tätigkeit sowie der Geschäftsanteile und stillen Beteiligungen der R&D Holding AG an der „Radda und Dressler Spezialzeitschriftenverlag GmbH“, an der „Lifestyle Zeitschriftenverlag GmbH“ und an der „City Zeitschriftenverlag GmbH“ in die ET Multimedia AG erhielt die R&D Holding AG als Gegenleistung 180.435 Aktien der ET Multimedia AG. Weiters wurde die Verschmelzung der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH mit der ET Multimedia AG beschlossen. Als Gegenleistung sollen die Gesellschafter der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH insgesamt 220.531 Stück Aktien der ET Multimedia AG erhalten. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist abhängig von der kartellrechtlichen Genehmigung des Zusammenschlusses. Nach Durchführung der Kapitalerhöhungen und der Verschmelzung würde sich die Aktionärsstruktur dahingehend ändern, dass die R&D Holding AG 28,94 % an der ET Multimedia AG hält, die Gesellschafter der (ehemaligen) D&Z Zeitschriftenverlags GmbH 28,13%; die Anteile der bisherigen Aktionäre wären im Verhältnis der Kapitalerhöhung entsprechend reduziert; die Imperial KapitalbeteiligungsgmbH wird somit 6,36%, die Unternehmens Invest AG 12,05% halten, der Rest verteilt sich auf direkt oder indirekt vom Management gehaltene Beteiligungen und Streubesitz von 3,8%.

Der Gesellschaftsvertrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH sieht in Punkt 8 vor, dass die Geschäftsanteile teilbar, beschränkt übertragbar und vererblich sind. Die Übertragung an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, ist überdies nur dann zulässig, wenn der Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in einer vom Übertragenden gewählten Reihenfolge zur Übernahme um den Übernahmepreis der einbezahlten Stammeinlage schriftlich angeboten wurde und dieses Angebot von keinem Gesellschafter eingelöst worden ist.

Der Antrag sieht ein Spartenprogramm unter der Bezeichnung „Das Wirtschafts-Radio“ vor. Fokus des Wirtschaftsradios wird die Wirtschaftswelt sein, wobei für die Hörer die Kernthemen so angeboten werden sollen, dass daraus ein konkreter Nutzen gezogen werden kann. Zielgruppe sind die an Wirtschaft interessierten Menschen, es soll ein 24-stündiges Eigenprogramm angeboten werden und mit der Kernkompetenz „Wirtschaft“ als USP kommuniziert werden. Weitere Themenschwerpunkte, die Menschen, die an der Wirtschaft interessiert sind, ebenfalls ansprechen sollen, sind insbesondere Nachrichten, Politik, Finanzen, Technologie, Kultur und gehobene Unterhaltung. Das Wort-Musikverhältnis soll rund 40:60 betragen, die Präsentation wird „Erwachsenencharakter“ haben. Das Musikprogramm soll den Grundtypus des Programms unterstützen und in der Grundausrichtung von instrumentaler Musik eines über dem herkömmlichen Niveau der Mitwerber liegenden Stils geprägt sein. Die Programmfarbe soll sich aus einer geschickten Mischung aus Talk-Radio-Elementen und einem „Good Music Channel“ ergeben.

Das Programm soll von einer Redaktion des Wirtschaftsradios eigenständig gestaltet werden, wobei es im Bereich der Informationszulieferung Kooperationen mit Content-Providern und internationalen Korrespondenten-Netzen aus dem Bereich der Muttergesellschaft ET Multimedia AG bzw. der im selben Konzern erscheinenden Tageszeitung Wirtschaftsblatt geben wird.

Vorgesehen ist, zur ganzen Stunde Nachrichten, zur halben Stunde Schlagzeilen und zur Viertelstunde aktuelle Wirtschaftsschlagzeilen zu bringen, wobei Querverweise zu Wortbeiträgen gegeben werden, die die angesprochen Themen vertiefen. Grundprinzip in der Schemagestaltung wird das Rotieren der Wortelemente sein, wobei auf die Aktualität (Updates) der Wortelemente größter Wert gelegt wird. Grundsätzlich sollen Themen nicht bestimmten Sendezeiten exklusiv vorbehalten werden, sondern nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden. Von 19:00 bis 06:00 wird eine Nachtleiste vorwiegend automatisiert abgewickelt werden.

Von der Organisationsstruktur sind als Geschäftsführer für das Wirtschaftsradio Christian Radda und Ing. Thomas Klock vorgesehen. Christian Radda war ab 1976 als Reporter und Sendungsgestalter im Hörfunk des ORF tätig, hat das Magazin „Basta“ gegründet und war Geschäftsführer für den Herausgeber des „Wiener“ und der „Wienerin“. Er hat sich 1984 als Verleger selbstständig gemacht und 1995 die Tageszeitung Wirtschaftsblatt gegründet, die er als Herausgeber bis heute führt. Ing. Thomas Klock ist selbstständiger Medienberater und war u.a. für Radio Eins Privatradio GmbH, „Hitradio Ö3“ des ORF, die Antenne Steiermark GmbH und die Antenne Bayern tätig. Er war zuvor Moderator und Gestalter im Hörfunk und Fernsehen des ORF.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH hat eine Kalkulation vorgelegt, in der mit 26 Angestellten und freien Mitarbeitern kalkuliert wird. Die Kalkulation sieht das Erreichen des Break-Even für das vierte Geschäftsjahr und den Abbau der kumulierten Anlaufverluste für das 7. Geschäftsjahr vor. Dabei wurde eine komplette Finanzierung mit Eigenmitteln zugrunde gelegt.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatradio Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung würde auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ unabhängig von anderen Zulassungen ausüben.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag. Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch

seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Research, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von www.uboot.com und www.sms.at tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifanpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbeformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende

Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. xxxx Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO xxxx,-- verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

Mag. Florian Novak

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 21. Mai 2001 nahm das Amt der Wiener Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In der Stellungnahme wird wörtlich ausgeführt: „Aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness sollen die derzeitigen Lizenzinhaber, die mit ihren Hörfunkprogrammen bereits seit mehr als drei Jahren auf Sendung sind, wieder berücksichtigt werden.“ Konkret spricht sich das Land Wien deshalb für die Erteilung der Lizenz für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ an die Radio Eins PrivatradiogmbH aus.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung der Zulassung an die Radio Eins Privatrado GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, der Einvernahme der Zeugen Wolfgang Altermann und Dr. Heimo Hackel, sowie aus den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragseinbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Im übrigen wurden die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse der Antragsteller durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen.

Die Feststellungen zum „KRONE HIT R@DIO“ beruhen auf den Unterlagen zur Pressekonferenz zur Vorstellung des „Krone Hitradio“ vom 26. April 2001 sowie Pressemeldungen im Horizont vom 4. Mai 2001 und a3 BOOM! 6/2001, welche den Verfahrensparteien auch mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt wurden.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; die Einwendungen des Vereines „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) in der mündlichen Verhandlung bezogen sich darauf, dass in der Bilanz der Radio Eins Privatrado GmbH hohe Verbindlichkeiten ausgewiesen sind und der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) daher den Nachweis der finanziellen Voraussetzungen durch die Radio Eins Privatrado GmbH als nicht erbracht sieht. Demgegenüber ist die Behörde auf Grund des Antragsvorbringens und der Gesellschafterstruktur zur Überzeugung gelangt, dass die Verbindlichkeiten im Falle einer Zulassung der Radio Eins Privatrado GmbH als Hörfunkveranstalter abgebaut werden können.

Die für den Fall der Lizenzerteilung vorgesehene Kapitalerhöhung bzw. die Hereinnahme kapitalstärkerer Partner in die MB Privatrado GmbH erscheint vor dem Hintergrund der Verbindungen zur YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH und deren erfolgreichen Aktivitäten im Bereich der jugendlichen Zielgruppe durchaus glaubwürdig.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Wien 88,6 MHz“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein; der mit Schreiben vom 3. Mai 2001 an die Privatrundfunkbehörde beim Bundeskanzleramt gerichtete Antrag des Vereins „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) wurde noch am selben Tag vom Bundeskanzleramt der KommAustria weitergeleitet und langte daher ebenfalls rechtzeitig bei der zuständigen Behörde ein.

Zulässigkeit der Anträge

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbHG zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl *Reich-Rohrig*, GmbH-Recht I², Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbHG). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verwaltungsverfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits

bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsaktspflicht bestünde, vgl *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag, der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbHG dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Hinsichtlich des Antrags des Alternativen Medienverbunds ist festzuhalten, dass die Kopie eines von den Gründungsgenossenschaftern unterzeichneten Genossenschaftsvertrags vorgelegt wurde; gemäß § 3 Abs 1 Z 2 GenG bedarf der Genossenschaftsvertrag der Schriftform, im Unterschied zur Gesellschaftererklärung nach § 3 GmbHG ist jedoch kein Notariatsakt erforderlich. Mit Unterzeichnung des förmlichen – schriftlichen – Genossenschaftsvertrags ist die Genossenschaft errichtet (vgl *Kastner – Doralt – Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl, S. 29), sie besteht wie die Vorgesellschaft bei der GmbH als (zumindest teilweise) rechtsfähige Vorgesellschaft bis zur erfolgten Firmenbucheintragung.

Die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine Vorgesellschaft ist schon aus § 3 Abs 2 PrR-G abzuleiten, der – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilden, unter der auflösenden Bedingung ermöglicht, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Es bedarf daher im vorliegenden Fall keiner näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur der Vorgesellschaft; selbst wenn man sie entsprechend der älteren Lehre und Rsp als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – somit als Gesellschaft ohne einheitliche Rechtspersönlichkeit – ansieht, ist die Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs 2 PrR-G möglich, der Antrag des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung daher zulässig.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden

Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Radio Eins Privatrado GmbH, die MB Privatrado GmbH und der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung haben ihren Sitz im Inland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt. Die Gesellschaftsverträge bzw. der Genossenschaftsvertrag sehen die Zustimmung der Gesellschaften für die Übertragung von Anteilen vor, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor bzw. wurden im Fall der MB Privatrado GmbH offengelegt. Der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) ist ein Verein mit dem Sitz im Inland. Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger.

Radio Eins Privatrado GmbH, KGV Marketing und VerlagsgmbH, MB Privatrado GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) und Mag. Florian Novak erfüllen daher die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 bis 3 PrR-G.

Die vom Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) vorgebrachten Bedenken hinsichtlich eines angeblich nicht aktuellen Gesellschaftsvertrages der Radio Eins Privatrado GmbH beruhen darauf, dass im vorgelegten Gesellschaftsvertrag nicht die aktuellen Gesellschafter angegeben sind. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen auch der Gesellschaftsvertrag geändert wird, sodass

aus der Anführung der früheren Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag nicht abzuleiten ist, dass der Gesellschaftsvertrag seither geändert worden wäre. Die aktuellen Gesellschafter sind durch die Eintragung im Firmenbuch bzw. durch Vorlage der Abtretungserklärung der Dornier Medien GmbH an die Dornier Holding GmbH belegt; der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschafterverhältnisse sind offengelegt. Hinsichtlich der von einigen Antragstellern angesprochenen Vermutung einer Treuhänderfunktion der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH für die KRONE-Media BeteiligungsgmbH konnte die Behörde zusätzlich zum Antragsvorbringen der Radio Eins PrivatradiogmbH der glaubwürdigen Aussage des als Zeuge befragten Geschäftsführers der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH, Dr. Heimo Hackel folgen, der eine Treuhänderfunktion der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH verneinte und den Hergang der Beteiligungsübertragung nachvollziehbar darlegte.

KGV Marketing und VerlagsgmbH - § 7 Abs 4 PrR-G

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und gehört zum Konzern der ET Multimedia AG, die § 7 Abs 2 PrR-G beschriebenen Einflussmöglichkeiten oder Beteiligungen Fremder („EWR-Ausländer“) im Sinne des § 7 Abs 3 PrR-G liegen nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag ist die Übertragung von Anteilen nicht an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden. Damit steht den übrigen Gesellschaftern auch keine rechtliche Handhabe für den Fall zu, dass es durch die Übernahme von Geschäftsanteilen durch einen Dritten gegebenenfalls zu einer Gesellschafterstruktur kommt, welche das Erreichen des Unternehmensziels, insbesondere vor dem Hintergrund einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz, gefährdet erscheinen lässt, so etwa beim Einstieg anderer Medieninhaber oder beim Einstieg von Gesellschaftern, welche eine andere programmliche oder redaktionelle Linie verfolgen wollen. § 7 Abs 4 PrR-G sieht jedoch vor, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss. Diese Bestimmung folgt dem Vorbild des § 8 Abs 4 RRG; dazu wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP S 12.) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentumsstruktur gebunden sein können. Da die KGV Marketing und VerlagsgmbH daher die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz nicht erfüllt, war der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Zu der von Radio ABC bemängelten nicht vollständigen Information über die Letzteigentümer der DBAG ist zunächst festzuhalten, dass die Radio Eins PrivatradiogmbH mit Schriftsatz vom 31.5.2001 nähere Informationen zum Gerling-Konzern bzw. der Wilhelm von Finck Vermögensverwaltung vorgelegt hat. § 7 Abs 5 PrR-G sieht vor, dass der Hörfunkveranstalter die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt des Antrages anzugeben hat und im Falle des direkten oder indirekten Eigentums von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben hat. Damit wird die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse nach dem „ultimate-owner“-Prinzip verlangt, wodurch es Behörde ermöglicht werden soll, auch auf jeder weiteren Stufe der Beteiligungen zu prüfen, inwieweit entscheidungsrelevante Beteiligungen vorliegen, etwa weil sich daraus eine Zugehörigkeit zu einem Medienverbund ergibt oder weil auf Grund der Beteiligungsstruktur auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen für einen Medienverbund im Vergleich zu anderen Antragstellern gegebenenfalls eine geringere Meinungsvielfalt zu erwarten wäre; dies etwa beim Vorliegen umfassender cross-ownership-Verflechtungen.

§ 7 Abs 5 PrR-G verlangt daher die vollständige und wahrheitsgetreue Information durch den Antragsteller über die Eigentumsverhältnisse bis hin zum wirtschaftlichen Letzteigentümer, nicht jedoch in jedem Fall die Angabe der konkreten Person (Firma) sämtlicher Letzteigentümer, wenn sie in einer allgemein gebräuchlichen und nachvollziehbaren Weise dargelegt werden, wie dies etwa durch die Angabe des „Gerling-Konzerns“ im konkreten Fall erfolgt ist. § 5 Abs 4 PrR-G sieht in diesem Zusammenhang

ausdrücklich vor, dass die Regulierungsbehörde im Zuge der Prüfung des Antrages den Antragsteller zur Ergänzung der Angaben auch im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse auffordern kann, was gerade bei möglichen Unklarheiten hinsichtlich der ultimate-owners erforderlich werden kann und auch im vorliegenden Verfahren zu entsprechenden Ergänzungsaufträgen an einzelne Antragsteller geführt hat.

Radio ABC hat weiter angegeben, dass auf Grund der auf weiterer Beteiligungsstufe bestehenden Beteiligungen von Aktiengesellschaften, etwa der Deutschen Bank AG, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgeben, bei der Radio Eins PrivatradiogmbH eine Bedingung des § 7 Abs 4 PrR-G („Aktien haben auf Namen zu lauten“) nicht eingehalten wäre. § 7 Abs 4 PrR-G bezieht sich ausdrücklich auf den Hörfunkveranstalter, es ist daraus nicht abzuleiten, dass auch auf sämtlichen weiteren Beteiligungsstufen ausschließlich Unternehmen beteiligt sein dürfen, deren Aktien auf Namen lauten. Dies würde, wie dies die Radio Eins PrivatradiogmbH auch zutreffend vorgebracht hat, eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit für Aktiengesellschaften bedeuten, die nicht mehr durch den Zweck des Privatradiogesetzes gedeckt wäre. Ziel der Bestimmung des § 7 Abs 4 PrR-G ist, dass hinsichtlich der konkreten Eigentumsverhältnisse des Hörfunkveranstalters für die Dauer des Zulassungsverfahrens und auch darüber hinaus Klarheit besteht, um insbesondere auch die Beteiligungsbeschränkungen, wie sie etwa im § 9 PrR-G angegeben sind, beurteilen zu können. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die weiteren Beteiligungsstufen, da es in diesem Fall auch nicht möglich wäre, dass etwa Banken, die häufig als Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien eingerichtet sind, Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern halten. Dem Gesetzgeber musste zum Zeitpunkt der Erlassung des Privatradiogesetzes bekannt sein, dass – vor dem Hintergrund einer diesbezüglich identen Bestimmung im Regionalradiogesetz – zahlreiche (mittelbare) Beteiligungen von Aktiengesellschaften, deren Aktien nicht auf Namen lauten, an Hörfunkveranstaltern bestanden. Die Materialien (401 BlgNR XXI. GP, S 16f) verweisen jedoch eindeutig darauf, dass § 7 PrR-G – mit Ausnahme der Ergänzung in Absatz 4 hinsichtlich der Zurechnung von Anteilen bei Privatstiftungen – der bisherigen Rechtslage nach dem Regionalradiogesetz entspricht. Auch aus diesem Grund hat die Behörde keinen Zweifel daran, dass die Bestimmungen über Namensaktien ausschließlich den als Aktiengesellschaft organisierten Hörfunkveranstalter betreffen. Dies ändert nichts an der Verpflichtung des Antragstellers, die Eigentumsverhältnisse auch im Falle von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen von Aktiengesellschaften entsprechend offen zu legen.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Medienverbund - § 9 PrR-G

Radio Eins PrivatradiogmbH

Mit der Beteiligung von 8 % erreicht die Krone Media nicht jenen Kapitalanteil, der für das Vorliegen eines Medienverbundes im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs 4 PrR-G erforderlich wäre. Eine Zurechnung der an die MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH abgetretenen Anteile ist nicht möglich, da diese nicht treuhändig für die KRONE-Media BeteiligungsgmbH gehalten werden. Auch bei einer Zurechnung der von Wolfgang Altermann gehaltenen 3 % erreicht die KRONE-Media BeteiligungsgmbH nicht die in § 9 Abs 4 PrR-G festgelegte Mindestbeteiligung, die zu einer Zurechnung im Rahmen eines Medienverbunds etwa zur Medieninhaberin der Neuen Kronen Zeitung oder zu anderen Medieninhabern im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G führt. Ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 244 Abs 2 HGB ist nicht festgestellt worden; insbesondere nach Beendigung der Tätigkeit von Wolfgang Altermann als Geschäftsführer der Radio Eins PrivatradiogmbH liegen auch keine Umstände vor, die einen beherrschenden Einfluss von Wolfgang Altermann oder von Unternehmen, in denen Wolfgang Altermann eine Geschäftsführungsfunktion ausübt, auf die Radio Eins Privatradiog

GmbH belegen. Insbesondere sind keine Bestellungenrechte für die Leitungsorgane oder Syndikatsverträge hervorgekommen, die einen entsprechenden Einfluss vermitteln könnten.

Bei der Beurteilung hat die Behörde den zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden Sachverhalt zu Grunde zu legen, sie hat daher insbesondere auch nicht zu berücksichtigen, inwieweit vor dem Entscheidungszeitpunkt Beherrschungsverhältnisse bestanden haben mögen und kann auch keine Spekulationen darüber, welche Anteilsverschiebungen sich gegebenenfalls in der Zukunft ergeben können, der Entscheidung zu Grunde liegen. Vor diesem Hintergrund steht es für die Behörde außer Zweifel, dass gegenwärtig die Radio Eins Privatrado GmbH ungeachtet der Beteiligung der KRONE-Media BeteiligungsgmbH mit 8 % und des Herrn Altermann mit 3 % nicht einem Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs 4 PrR-G mit anderen Hörfunkveranstaltern angehört. Ebenso besteht hinsichtlich der Beteiligungen der weiteren Gesellschafter, die mit Ausnahme der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH sämtliche über Beteiligungen im Medienbereich verfügen bzw. selbst Medieninhaber sind, kein Medienverbund, da auch hier die Beteiligungsgrenzen des § 9 Abs 4 PrR-G nicht erreicht werden bzw. entsprechende Einflussmöglichkeiten oder eine Beherrschung nicht festgestellt wurde.

Vom Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) wurde vorgebracht, dass auf Grund der Geschäftsführer- und Gesellschafterfunktionen von Wolfgang Altermann die Radio Eins Privatrado GmbH unter der einheitlichen Leitung von Wolfgang Altermann bzw. von Unternehmen, in denen Wolfgang Altermann eine Geschäftsführer-Funktion ausübt, stehe: Ein derartiger Einfluss konnte zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht festgestellt werden, insbesondere ist Wolfgang Altermann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr Geschäftsführer, sondern mit lediglich 3% Gesellschafter an der Radio Eins Privatrado GmbH.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Mehrere Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sind Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk oder an solchen Veranstaltern zu mehr als 25% beteiligt. Keines der Mitglieder hat jedoch Beteiligungen am oder Einflussmöglichkeiten auf den Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung im Sinne des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

MB Privatrado GmbH, Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation), Mag. Florian Novak,

Die MB Privatrado GmbH und auch deren Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH ist nicht mit einem Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G verbunden, ebenso der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation).

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in Beilage 1 dem Zulassungswerber Radio Eins Privatrado GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Der **Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation)** ist ein Verein, dem derzeit nur sechs Mitglieder angehören und der außer der Bewerbung um die Zulassung keine Tätigkeit im Medienbereich entfaltet. Über die Behauptung, dass ausrechend qualifizierte Personen zur Verfügung stünden hinaus hat der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) kein substantiiertes Vorbringen zu den für den tatsächlichen Betrieb als Hörfunkveranstalter vorgesehenen Personen oder deren Qualifikationen gemacht. Von den im Antrag namentlich genannten Personen würde lediglich Dr. Tomek eine Aufgabe im Unternehmen wahrnehmen, die weiteren im Antrag namentlich genannten Personen – die Vereinsmitglieder – allenfalls eine Funktion als Mitglied des Programmbeirats. Die fachliche und organisatorische Eignung für die Führung eines vom Aufwand her höchst ambitioniert angelegten Hörfunkveranstalters, der immerhin bereits im zweiten Jahr mit Aufwendungen für den Verkauf – einschließlich sämtlicher Werbeaufwendungen – von nur ATS xxx Mio Erlöse aus Werbung und Patronanzsendungen von ATS xxx Mio (dies bereits nach Abzug der Agenturprovisionen) erzielen will (wobei nach den Ausführungen im Antrag auf der Einnahmenseite Reserven eingebaut sind), ist daher für die Behörde nicht nachvollziehbar dargelegt worden.

Dies betrifft ebenso die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen: das vom Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) dargelegte Konzept baut auf einem 18-stündigen Vollprogramm auf, für das Jahresaufwendungen von insgesamt rund xxx Mio ATS vorgesehen sind. In den Verkauf sollen nur ATS xxx Mio fließen, zugleich werden Einnahmenerwartungen vor allem aus Werbung und Patronanzsendungen bereits im zweiten Jahr von rund xxx Mio ATS angegeben; das vorgelegte Budget „geht von der Prämisse aus, dass nur im ersten Betriebsjahr Verluste entstehen“. Zu den Finanzierungskosten wird ausgeführt, dass es erforderlich sein wird, einen Kreditrahmen von xxx Mio ATS zu schaffen, wobei dazu ein banküblicher letter of intent vorgelegt wird, der bloß die grundsätzliche Bereitschaft eines Kreditinstitutes zur Finanzierung der Errichtung und des Betriebs eines Senders erklärt, dies aber an zahlreiche weitere noch nicht vorliegende Voraussetzungen knüpft, insbesondere an das „Vorliegen weiterer Informationen“ und einer „für die Bank befriedigende Risikoanalyse“.

Es obliegt grundsätzlich nicht der Behörde, Businesspläne oder Programmkonzepte auf ihre Verwirklichbarkeit hin zu prüfen; Gegenstand der Prüfung nach § 5 Abs 3 PrR-G ist ausschließlich, ob der Antragsteller die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und

organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Die Bestimmung stellt eindeutig auf das „geplante Programm“ des Antragstellers ab, sodass keine abstrakte Prüfung der Voraussetzungen für Hörfunkveranstalter zu erfolgen hat, sondern das im Antrag dargelegte Programm der Beurteilung zu Grunde zu legen ist; wobei hier wesentliche Unterschiede etwa zwischen kommerziell ausgerichteten Vollprogrammen oder etwa Konzepten eines „offenen Radios“ zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass der Antrag des Vereins „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) keine auch nur annähernd nachvollziehbaren Angaben zu jenen Personen macht, die letztlich die operative Leitung des Unternehmens innehaben sollen, weiters ein unschlüssiges und nicht gesichertes Finanzierungskonzept vorgelegt hat und schließlich außer durch die Abbildung von Organigrammen auch nicht weiter darlegt, wie die tatsächliche organisatorische Abwicklung des Betriebs und die Führung des Hörfunkveranstalters erfolgen soll. Der Umstand, dass der Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) mit Beschwerden vor dem VfGH bzw. dem EGMR erfolgreich war, kann die glaubhafte Darlegung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G nicht ersetzen. Der Antrag des Verein „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) war daher gemäß § 5 Abs 3 PrR-G abzuweisen. Kann ein Antragsteller die Voraussetzungen des § 5 Abs 3 PrR-G nicht glaubhaft machen, ist er in das Auswahlverfahren nach § 6 Abs 1 PrR-G nicht mehr einzubeziehen (die Zitierung nur des § 5 Abs 1 und 2 PrR-G im Einleitungssatz des § 6 Abs 1 PrR-G ist offensichtlich ein Redaktionsversehen, da diesbezüglich die Rechtslage gegenüber dem Regionalradiogesetz nicht geändert werden sollte).

Die **Radio Eins Privatrado GmbH** veranstaltet derzeit auf Grundlage einer bis 19. Juni 2001 befristeten einstweiligen Zulassung ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „88,6 der Musiksender“. Es handelt sich um ein vergleichsweise reichweitenstarkes Programm, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen werden im Sendebetrieb eindeutig erfüllt, auch in finanzieller Hinsicht wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortführung des bereits drei Jahre lang ausgeübten regelmäßigen Sendebetrieb glaubhaft gemacht. Die grundsätzlichen Bedenken des Vereins „Radio ABC“ (Verein Alternative Broadcasting Corporation) angesichts der bilanziell ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Radio Eins Privatrado GmbH vermögen nicht zu überzeugen: es handelt sich bei Radio Eins Privatrado GmbH derzeit um einen wirtschaftlich tragfähigen Privatradoveranstalter und für die Behörde bestehen keine Bedenken, dass eine Fortführung des Unternehmens und eine regelmäßige weitere Verbreitung des Hörfunkprogramms über die Zulassungsdauer erfolgen kann.

Die **MB Privatrado GmbH** hat für das Verbreitungsgebiet Wien einen ambitionierten, aber in sich schlüssigen Businessplan sowie ein klares Organisationskonzept vorgelegt. Sie kann über eine gewisse Erfahrung durch die Gestaltung eines Programmfensters auf RPN verweisen und auch auf entsprechend ausgewiesene und erfahrene Personen, von denen es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie im Falle einer Lizenzerteilung für die Mitarbeit gewonnen werden können. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen bestehen für die Behörde keine Bedenken, dass die Hereinnahme von entsprechenden Kooperationspartnern und die Finanzierung der erforderlichen Anlaufinvestitionen möglich wäre.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung in Gründung** verfügt über seine Genossenschafter, welche teilweise bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, über fachliche Erfahrungen, um Hörfunk in der speziellen Ausprägung des „freien Radios“ mit offenem Zugang veranstalten zu können. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die Gestaltung von Hörfunk durch freie Radiogruppen im Rahmen des Konzepts der Antragstellerin von den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragstellerin her möglich wäre.

Mag. Florian Novak verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms möglich wäre.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und für die Behörde glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die Antragsteller Radio Eins Privatrado GmbH, MB Privatrado GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und Mag. Florian Novak erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im

Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im

Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigengestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen

aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde (vgl dazu nunmehr auch *M. Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen“ nach § 3 Abs 7 und 8 PrR-G“, ZfV 2001, 164). Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung eintretenden Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse aus zwingenden öffentlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das

Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Die **Radio Eins Privatrado GmbH** übt derzeit eine befristet erteilte einstweilige Zulassung aus. Die Radio Eins Privatrado GmbH richtet sich mit ihrem Programmangebot an eine breite Zielgruppe insbesondere der 19-49jährigen Bevölkerung und spricht als erfolgreicher „Breitensender“ eine große Hörerschaft an. Entsprechend dem Programmnamen „88.6 Der Musiksender“ steht die Musik im Vordergrund, mit Service- und Nachrichtenbeiträgen wird auf die speziellen lokalen Interessen im Verbreitungsgebiet eingegangen. Das Programm ist vollständig eigengestaltet.

Unter den Gesellschaftern befinden sich mit der METRO Zeitschriften Verlags GmbH, der Bronner Medien-Holding GmbH, der Wailand und Waldstein GmbH, der KRONE-Media BeteiligungsgmbH und der Dornier Holding GmbH mehrere Unternehmen, die selbst oder im Rahmen von mit ihnen verbundenen Unternehmen über Erfahrungen Medienbereich, insbesondere im Printbereich verfügen. In den Stellungnahmen mehrere Antragsteller in diesem Verfahren und auch in der mündlichen Verhandlung wurden diesbezüglich Bedenken vorgebracht, die sich vor allem gegen die Beteiligung eines Unternehmens aus dem „Krone“- bzw. WAZ-Bereich richteten. Dazu ist auszuführen, dass der Gesetzgeber des PrR-G die klare Entscheidung getroffen hat, Printmedieninhaber nicht von einer Beteiligung an Hörfunkveranstaltern auszuschließen, sondern im Gegenteil die bis zum Inkrafttreten des PrR-G geltende „26/10/10“-Beschränkung aufzuheben. Medieninhaber, auch Inhaber reichweitenstarker Tageszeitungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet, dürfen sich gemäß § 9 PrR-G auch bis zu 100% an einem privaten Hörfunkveranstalter beteiligen und dürfen auch Inhaber mehrerer, einander nicht überschneidender Zulassungen sein. Im Rahmen eines Medienverbands können nach § 9 Abs 2 und 3 PrR-G auch Doppelversorgungen erfolgen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit derartiger Beteiligungen bedeutet freilich zunächst nur, dass Antragsteller, an denen (Print- oder Hörfunk-)Medieninhaber beteiligt sind, nicht bereits nach § 9 Abs 2 bis 4 PrR-G auszuschließen wären; eine Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt, die sich aus den Beteiligungen von Medieninhabern ergeben können, hat sodann im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 6 PrR-G zu erfolgen.

Im Fall der Radio Eins Privatrado GmbH ist dazu festzuhalten, dass hier mehrere Beteiligungen von Medieninhabern vorliegen, deren wirtschaftliche Eigentümer nicht einem einheitlichen Konzern zuzurechnen sind; eine Einschränkung der Meinungs- und Medienvielfalt ist aus den aktuell bestehenden Beteiligungen – etwa der KRONE-Media BeteiligungsgmbH im Ausmaß von 8% und der Oscar Bronner Medien-Holding im Ausmaß von 10% – nicht unmittelbar abzuleiten. Wenn auch für die Auswahlentscheidung die Frage der Stabilität der Gesellschafterstrukturen – im Hinblick auf die zu treffende Prognoseentscheidung über die Gewährleistung unter anderem der Meinungsvielfalt – mit zu berücksichtigen ist, so können doch Spekulationen über mögliche zukünftige Anteilsübertragungen der von der Behörde zu treffenden Auswahlentscheidung nicht zu Grunde gelegt werden. Die Behörde geht angesichts der derzeit gegebenen Gesellschafterstruktur davon aus, dass – auch bei der angekündigten Veräußerung der von der MOVE Handels- und Beteiligungs GmbH von der KRONE-Media BeteiligungsgmbH erworbenen 18% der Anteile – das seit dem Sendebeginn von „88.6 Der Musiksender“ im wesentlichen unveränderte Programmkonzept fortgeführt wird und dass keinem Gesellschafter Einflussmöglichkeiten zustehen, die über jene hinausgehen, welche durch die Gesellschafterstellung mit dem jeweiligen Anteil gemäß Gesetz und Gesellschaftsvertrag verbunden sind.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dem klaren Willen des Gesetzgebers – der das frühere System der Beteiligungsbeschränkungen als zu „restriktiv“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14) ablösen wollte – ist „cross-ownership“ zwischen Printmedien und Hörfunk per se nicht unzulässig. Im vorliegenden Fall sind die aus unterschiedlichen

Medienunternehmen kommenden Gesellschafter nicht in einem Ausmaß beteiligt, das einem von ihnen allein maßgeblichen Einfluss auf die Programmgestaltung sichern würde. Aus diesem Grund steht auch die Beherrschung der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH durch ein Unternehmen aus der Kurier-Gruppe, an dem durchgerechnet die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, eine Beteiligung von deutlich über der für einen Medienverbund relevanten Grenze von 25% hält, der Zulassungserteilung an die Radio Eins Privatrado GmbH, an der die KRONE-Media BeteiligungsgmbH nur 8% und Wolfgang Altermann nur 3% hält, nicht entgegen.

Die **MB Privatrado GmbH** hat ein auf eine jugendliche, urbane, gebildete Zielgruppe ausgerichtetes Angebot vorgelegt. Der Hintergrund der Antragstellerin liegt auch vor allem im Jugend- und Marketingbereich, in dem die nunmehrige 49%-Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH bisher durchaus erfolgreich tätig ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Einbindung in einen Medienverbund oder die Übernahme eines Mantelprogramms eines anderen Veranstalters durch die MB Privatrado GmbH nicht wahrscheinlich. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die MB Privatrado GmbH würde daher ein Unternehmen zum Radioveranstalter werden, das derzeit noch nicht bei anderen Hörfunkveranstaltern oder bei Tages- oder Wochenzeitungen involviert ist, wohl aber über eine starke Präsenz im Internet und Werbebereich – in Zusammenhang mit der Gesellschafterin YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH – verfügt. Die Gesellschafterstruktur ist geprägt durch Mag. Breitenecker und die YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH, die wiederum zu 2/3 in Besitz von Mag. Markus und Julian Breitenecker steht. Ein breiterer Hintergrund der Gesellschafter und eine gegebenenfalls gesellschaftsrechtliche, aber auch organisatorische und fachliche Einbindung von weiteren Kooperationspartnern ist – mit Ausnahme einer Beteiligung von 25,05% an der YOUNG ENTERPRISES MEDIA GmbH – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die von der MB Privatrado GmbH angesprochene Zielgruppe der 10 bis 29jährigen wird im Raum Wien auch von der N&C Privatrado Betriebs GmbH sowie von FM4 weitgehend abgedeckt, die aufgrund der bereits bisher ausgeübten Zulassung und der breiteren und weitgehend stabilen Gesellschafterstruktur mit höherer Wahrscheinlichkeit einen weiteren kontinuierlichen Beitrag zur Meinungs- und Medienvielfalt im Hinblick auf diese Zielgruppe beitragen kann.

Zur eigenständigen Programmgestaltung ist davon auszugehen, dass die MB Privatrado GmbH durchaus in der Lage wäre, eine eigenständig gestaltetes Programm für Wien zu produzieren. Angesichts der bestehenden gesellschaftlichen Struktur in Wien mit einem hohen Anteil an Schülern und Studenten ist auch davon auszugehen, dass ein an diese jugendliche Zielgruppe gerichtetes Programm auf Interesse im Verbreitungsgebiet stoßen würde.

Der **Alternative Medienverbund** registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung ist vom gesamten Programmkonzept her auf „offenen Zugang“ zum Medium Hörfunk ausgerichtet und stellt vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter in der Programmschöpfung ab. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und dem Vorbringen in der Verhandlung kann das Konzept des „freien Radios“ einen wesentlichen Beitrag zur Meinungs- und Medienvielfalt und zur Ermöglichung der freien Meinungsäußerung abseits etablierter Medienunternehmen darstellen. Das vorgelegte Konzept scheint jedoch mehr eine Kompilation der Ansätze der einzelnen Genossenschafter zu sein als ein klar auf das beantragte Versorgungsgebiet hin ausgerichtetes Programmangebot. So bleibt auch unklar, wie die Verteilung zwischen lokaler Programmschöpfung und Programmaustausch bzw. Mantelprogramm sein soll, und wie die konkrete Kooperation mit den Genossenschaffern „vor Ort“ – im Versorgungsgebiet – erfolgen wird. Der Gründungsgenossenschafter „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“, der entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag grundsätzlich über denselben Genossenschaftsanteil wie die anderen Genossenschafter verfügen soll, verfügt über eine

Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 94,0 MHz“, das sich mit dem beantragten Versorgungsgebiet räumlich deckt.

Zudem legen die Antragsausführungen nahe, dass dem Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten möglicherweise eine tatsächlich bedeutendere Rolle im Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung zukommt, als dies aus den Verträgen hervorgeht, da für den gesamten Alternativen Medienverbund wesentliche Bereiche „(wie Sponsoringacquisition, Technik, etc.)“ vom Verein zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden sollen. Im Ergebnis würde daher eine Zulassung des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung zu einem weiteren freien Radio in Wien führen, das sich von der Programmausrichtung nur unwesentlich von „Radio Orange“ des Vereins zur Förderung und Unterstützung von freien, lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten unterscheiden würde und somit – im Vergleich zu den weiteren Antragstellern um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ – keinen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, der über das bestehende Angebot von „Radio Orange“ hinausgeht.

Der Antrag von **Mag. Florian Novak** richtet sich an eine junge, urbane Bevölkerung, und es ist insbesondere auch aus der Stellungnahme vom 11. Juni 2001 evident, dass Wien der wesentliche Schwerpunkt des Konzepts von Mag. Florian Novak ist. Das Vorbringen von Mag. Florian Novak ist in weiten Teilen geprägt von einer Ablehnung weiterer Medienkonzentration, und richtet sich damit insbesondere gegen all jene Antragsteller – im vorliegenden wie in den parallel anhängigen Zulassungsverfahren – die in einer Verbindung zu Unternehmen aus dem Mediaprint- bzw insbesondere WAZ-Bereich stehen oder stehen könnten bzw. von denen Mag. Florian Novak vermutet, dass sie in einer derartigen Beziehung stehen. Nun ist es zweifellos zutreffend und geht auch aus den festgestellten Beteiligungsverhältnissen hervor, dass Unternehmen, die in einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung letztlich zur Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, bzw. der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, stehen, zahlreiche Beteiligungen an österreichischen Privatrado-Veranstaltern halten und dass auch ohne entsprechende Beteiligungen – etwa durch gemeinsame Vermarktungsanstrengungen, programmliche Kooperation („Krone Hitradio“) oder cross-promotion Aktivitäten – faktische Naheverhältnisse bestehen können. Die Behörde hat diese Umstände gegebenenfalls entsprechend dem Kriterienkatalog in § 6 PrR-G zu würdigen und in ihre Auswahlentscheidung einfließen zu lassen. Es ist auch evident, dass cross-ownership von Medieninhabern im Print- bzw. Hörfunkbereich im selben Verbreitungsgebiet zu einer wesentlichen Erleichterung des Marktauftritts jener Hörfunkveranstalter führt, die in den ihnen verbundenen Medien besondere Konditionen erzielen können, die anderen Hörfunkveranstaltern nicht offen stehen.

Die von Mag. Florian Novak vorgebrachten Argumente betrafen damit aber primär Mitbewerber um die zu vergebende Zulassung, konnten aber letztlich nicht überzeugend darlegen, in welcher Weise das von ihm vorgelegte Konzept den Kriterien des § 6 PrR-G besser entsprechen würde als die Konzepte der Mitbewerber, abgesehen davon, dass er – zuletzt auch im Schriftsatz vom 11. Juni 2001 – durchaus glaubhaft versicherte, dass ein Einfluss der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung oder von mit ihr verbundenen Unternehmen auf ihn auszuschließen sei. Die Unabhängigkeit von bestimmten Unternehmensgruppen kann für sich allein freilich nicht tragendes Argument für eine Zulassung sein. Das im Antrag dargelegte und in der mündlichen Verhandlung erläuterte Konzept von Mag. Florian Novak zeichnet sich vor allem durch die Einbindung der Hörer in die Programmschaffung aus, die – primär über Internet – auch selbst Content einbringen können, wodurch eine besondere Nähe zum Hörer geschaffen werden soll. Anders als „freie Radios“ will Mag. Florian Novak jedoch ein kommerzielles Angebot bieten und die Beiträge der Hörer in ein

vom Hörfunkveranstalter vorgegebenes Programmschema einbinden. Zwar wird damit den Hörern Gelegenheit geboten, Beiträge anzubieten, letztlich läge die Entscheidung über das Programmangebot jedoch allein bei Mag. Florian Novak als Hörfunkveranstalter, in welchem Ausmaß und in welcher Weise die Hörer hier „zu Wort“ kämen. Es ist im Verfahren nicht hervorgekommen, welche redaktionelle Linie hier verfolgt werden soll, und auch nicht, ob und wenn ja welche Investoren oder sonstige Kooperationspartner noch einsteigen würden.

Der gesamte Antrag – auch die letztlich nicht erfolgte Gesellschaftsgründung entsprechend dem Antrag – lässt den Eindruck entstehen, dass das vorgelegte Konzept im wesentlichen nur von Mag. Florian Novak getragen wird und lässt damit auch eine im Hinblick auf die Vielfalt und Berücksichtigung lokaler Interessen wünschenswerte breitere Verankerung im Versorgungsgebiet nicht erkennen. Auch die Ausführungen im Antrag und in den ergänzenden Schriftsätzen bzw. in der mündlichen Verhandlung haben wenig zur Konkretisierung beigetragen und bleiben über weite Strecken unsubstantiierte Behauptungen.

Ergänzend sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass die Auswahlentscheidung auch für den Fall, dass der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH nicht bereits aus den formalen Gründen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz abzuweisen gewesen wäre, zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Das von der KGV Marketing und VerlagsgmbH geplante Programm stellt ein Spartenprogramm dar, das sich in der Zielgruppe vorrangig an Personen richtet, welche an wirtschaftlichen Sachverhalten interessiert sind. Das Konzept geht damit zwar über ein Spartenradio im engsten Sinne zwar hinaus und könnte durchaus einen Beitrag zu einer stärker gegliederten Privatradiolandschaft bilden. Es steht auch für die Behörde außer Zweifel, dass gerade im Ballungsraum Wien die von der KGV Marketing und VerlagsgmbH angestrebte Zielgruppe grundsätzlich erreichbar wäre, wie auch im Printmedienbereich die vom „Schwesterunternehmen“ herausgegebene Tageszeitung Wirtschaftsblatt zeigt. Gerade der Vergleich mit dem Wirtschaftsblatt zeigt aber auch, dass es sich hier um ein doch schmales Segment der Bevölkerung handelt, das an wirtschaftlichen Themenstellungen in dieser Aufbereitung unmittelbar interessiert ist und erreicht werden kann. In der Gesamtabwägung wäre daher auch unter Berücksichtigung der KGV der Radio Eins Privatradio GmbH der Vorzug zu geben, da diese eine breitere Bevölkerungsgruppe anspricht.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung – und in der dieser Auswahl zugrundezulegenden Gesamtbetrachtung im Sinne eines „beweglichen Systems“ (RV 1134 BlgNR XVIII. GP S. 15) – zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Radio Eins Privatradio GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm einen großen Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass die Radio Eins Privatradio GmbH ein eigenständig gestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes, professionell konzipiertes und vermarktetes Programm für eine breiten Zielgruppe anbietet. Die insbesondere von Mag. Florian Novak und MB Privatradio GmbH vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Meinungs- oder Medienvielfalt durch die Beteiligung von Unternehmen aus dem Printmedienbereich sind nicht geeignet, die Auswahlentscheidung zugunsten dieser Antragsteller, deren Konzepte auf einer auch von der Gesellschafterstruktur wesentlich schmäleren Basis aufbauen, zu entscheiden.

Das Land Wien hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die Radio Eins Privatrado GmbH ausgesprochen, dies „aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness“. Die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G hat jedoch nach den Kriterien und nach dem Verfahren des PrR-G zu erfolgen; alle Antragsteller haben daher auch einen Rechtsanspruch darauf, ausschließlich nach diesen Kriterien beurteilt zu werden. Insbesondere können Gründe der „ökonomischen Vernunft“ nicht herangezogen werden, um im Ergebnis einen Zustand zu rechtfertigen, der auf Grund einer vom VfGH aufgehobenen Zulassung faktisch eingetreten ist; tatsächlich würde damit die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems (vgl dazu VAB 136 BlgNR XXI. GP) gefährdet. Ein derartiges Rechtsschutzsystem – das eben bestimmungsgemäß dazu führen kann, dass eine einmal erteilte Zulassung im Rechtszug aufgehoben oder abgeändert wird – mag in kurzfristiger Betrachtung „aus Gründen der ökonomischen Vernunft“ unzweckmäßig erscheinen, darf aber auch in diesem zweifellos besonders gelagerten Fall eines mehrjährigen Schwebezustandes für die betroffenen Unternehmen nicht unterlaufen werden (vgl dazu nunmehr auch *M. Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen“ nach § 3 Abs 7 und 8 PrR-G“, ZfV 2001, 164). Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens konnte der Empfehlung des Landes Wien im vorliegenden Fall jedoch im Ergebnis, freilich nicht in der Begründung, gefolgt werden.

Zum Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ hat der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die Radio Eins Privatrado GmbH empfohlen, die auch nach den Ergebnissen des sonstigen Ermittlungsverfahrens als jenes Unternehmen hervorgegangen ist, dem gemäß § 6 Abs 1 PrR-G der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen war.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Radio Eins Privatrado GmbH der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also

unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach

unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Radio Eins Privatradio GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. 6. 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Radio Eins Privatradio GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Radio Eins Privatradio GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.191/01-21

Technisches Anlageblatt

1	Name der Funkstelle	Wien 1																																																																																																																																		
2	Standort	Kahlenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,60																																																																																																																																		
6	Programmname	88.6 LIVE																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E20 11		48N16 38																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	95																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	40,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,5°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-2,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	NR 410R1 Fa. Rohde & Schwarz																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	C hex	47 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450 Abschnitt 2.2 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			